

Feiern zu bewegen. Man hofft auch, daß es gelingen möge, den ägyptischen Juden eine Teilnahme an den Feiern zu ermöglichen, lebte der Gelehrte doch jahrelang in Fostat bei Kairo; noch im Jahre 1935 unterließ es die El Azhar-Moschee-Universität nicht, den Maimuni als arabischen Klassiker zu feiern.

(In: Israelitisches Wochenblatt 54. [Zürich. 15. 1. 54.] 3. S. 38.)

11/47) Den Urtext können!

Eine christliche Leserin schreibt dem Israelitischen Wochenblatt in Zürich: In seiner letzten Predigt berichtete unser evangelischer Pfarrer von einem Erlebnis besonderer Art. Eines Tages kam eine jüdische Frau zu ihm, um ihn zu ihrem sterbenskranken Mann zu bitten, da der Rabbiner weit ent-

fernt wohnte. Der Pfarrer ging zu dem Sterbenden, las ihm aus der Bibel vor und tröstete ihn so gut er konnte. „Herr Pfarrer könnten Sie hebräisch mit mir beten“, fragte der Sterbende dann. Leider konnte er es nicht, denn er war nie besonders gut im Hebräischen. „Aber eines kann ich auswendig, den ersten Psalm kann ich hebräisch, den wollen wir zusammen sagen.“ Da leuchteten die Augen des sterbenden Mannes und „so habe ich“, berichtete unser Pfarrer, „einem Mitmenschen anderen Glaubens den Heimgang in die Ewigkeit erleichtert“. Als der Pfarrer heiratete, kam das erste Hochzeitsgeschenk von dieser jüdischen Familie und als er nach vielen Jahren an dem Ort eine Abdankung hielt, kam die ganze Familie, um ihm zu sagen, daß sie nie vergessen werden, was er an einem ihrer Angehörigen getan habe.

(In: Israelitisches Wochenblatt 54. [Zürich. 8. 1. 54.] 2. S. 21.)

12. Literaturhinweise

Otto Küster, Wiedergutmachung als elementare Rechtsaufgabe. 1952. Verlag G. Schulte-Bulmke, Frankfurt/M.

Die Broschüre von 20 Seiten ist die Wiedergabe eines Vortrags, den der Verfasser am 9. Juni 1953 in Frankfurt vor einer Versammlung der wirtschaftspolitischen Gesellschaft 1947 und der Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit gehalten hat. Sie ist heute nach Erlaß des Bundesergänzungsgesetzes nicht weniger aktuell als damals, als der Erlaß jenes Gesetzes bevorstand und gerade die Unzulänglichkeit des Entwurfs und seines Geistes zu einem — leider bisher vergeblichen — Protest eines tiefen Rechtsempfindens trieb. Darin liegt — das ist der Kern dieses Vortrags — das Verfehlte dieses Gesetzgebungswerks, wie manch anderer heute, daß den den meisten unserer Gesetzgeber und überhaupt unserer Gebildeten der schon von Aristoteles formulierte und bis zu unserem Jahrhundert klare Unterschied zwischen der Gerechtigkeit, die gegenüber verübtem Unrecht das Recht wiederaufrichtet und der anderen, die nach Gesichtspunkten der Billigkeit Güter verteilt, nebelhaft geworden ist. Die Pflicht zur Wiedergutmachung war schon vor Erlaß der Wiedergutmachungsgesetze den Betroffenen nach den Grundsätzen der Amtshaftung im bürgerlichen Recht geschuldet, und jene Gesetze haben diese Pflicht, sie in höchstem Maß einschränkend, nur bestätigt. Das ist etwas ganz anderes als die Fürsorge, die etwa dem Berechtigten des Lastenausgleichs nach den Maßstäben der „verteilenden Gerechtigkeit“ gebührt. Beides nach der gleichen Richtschnur messen, geht nicht an. Daß es hier und auch in anderen Fällen leichten Herzens getan wird, zeugt von der Rechtsdämmerung, die schon einmal bei uns Nacht geworden ist und die wieder vom Osten her aufzieht. Sie zu durchleuchten, ist die in kleinem Raum nicht geringe Tat dieses Büchleins. C.

Karl Thieme, Kirche und Synagoge. Die ersten nachbiblischen Zeugnisse ihres Gegensatzes im Offenbarungsverständnis. Der Barnabasbrief und der Dialog Justins des Märtyrers neu bearbeitet und erläutert. (271 S.) Olten 1945. Walter. — Ders., Um Kirche und Synagoge im Barnabasbrief. Ein offener Briefwechsel zwischen J. Oesterreicher und K. Thieme: ZKath Th 74 (1952) 63 bis 70.

Das Schicksal Israels unter der Herrschaft der totalitären Systeme hat in allen Christen nicht nur Mitgefühl erweckt; es hat auch dazu geführt, daß die Theologen beider christlichen Bekenntnisse wieder anfangen, über das grundsätzliche wie praktische Verhältnis zwischen Christentum und Judentum nachzudenken. K. Thieme gehört in die erste Reihe dieser Theologen. Ihm verdanken wir die Herausgabe jener beiden urchristlichen Dokumente, die, noch im Nachwehen des apostolischen Zeitalters verfaßt, mit einzigartiger Eindringlichkeit die Frage nach dem Verhältnis

von Kirche und Synagoge behandeln: der sogenannte Barnabasbrief und der Dialog des heiligen Justinus Märtyr mit dem Juden Tryphon. Thieme hat sich nicht damit begnügt, diese beiden Dokumente neu zu übersetzen und mit erläuternden Einleitungen und Anmerkungen zu versehen, die eine Fundgrube von zeit- und kirchengeschichtlichen Hinweisen sind. Vielmehr ging es ihm darum, die Aktualität der dort behandelten Fragen zu erweisen. Das gelang ihm dadurch, daß er in lebendiger Schilderung den zeitgeschichtlichen Rahmen herausarbeitete, der allererst den einzelnen Aussagen ihr volles Verständnis verleiht. Den Barnabasbrief setzt er in jene Zeit innerjüdischer Restauration, wie sie mit dem Wiederaufbau des Tempels unter Kaiser Hadrian verknüpft war. Für die Juden war es eine Stunde des Triumphes, für die Christen eine Stunde der Anfechtung. „Einen geschichtlichen Augenblick lang sah es so aus, als sollte Jesus ... unrecht behalten, als sollte Seine Kirche durch die Tatsachen selbst widerlegt werden und die Synagoge ... triumphieren.“ In diese Situation hinein ist nach Thieme der Brief von einem Judenchristen geschrieben worden, um durch Nachweis der Heilsführung Gottes die Christen gegen die Versuchung zum Abfall zu feien. — Dagegen ist der in viel versöhnlicherem Ton gehaltene Dialog des Justin unter dem Eindruck des Zusammenbruchs des jüdischen Messianismus (Bar-Kochba-Aufstand) verfaßt. — Die Auslegung des Barnabasbriefes, wie Thieme sie hier bietet, hat Widerspruch gefunden, nicht zuletzt bei jenem Mann, dem er das Buch gewidmet hatte, dem katholischen Religionsprofessor J. Oesterreicher (bis 1938 Wien, heute New York). In dem oben genannten Artikel der ZKathTh geht Thieme auf die Einwände ein. Er gibt unter dem Eindruck der Kritik von O. Cullmann und J. Klevinghaus zu, daß man Barnabas nicht „auf gleicher Ebene wie den Justinus-Dialog als ... vollwertiges Zeugnis des katholischen AT-Verständnisses empfehlen“ kann (67). Dafür steht er viel zu sehr in Gefahr, die typologische Bedeutung des AT in reine Allegorie aufzulösen. Auf der anderen Seite möchte Thieme doch daran festhalten, daß der Verfasser des Barnabasbriefes in den Kreisen der Judenchristen zu suchen ist (wie seinerzeit auch F. X. Funk). Die Gründe, die er dafür wie für seine Interpretation von Barn. 4. 7 beibringt, scheinen durchaus stichhaltig zu sein*.

H. Bacht, SJ., St. Georgen

(Wir übernehmen die vorstehende Besprechung aus der Vierteljahresschrift 'Scholastik' 1953, S. 393, vor allem, weil darin auch öffentlich die schon von anderer sachverständiger Seite brieflich ausgesprochene Zustimmung zur Revision der üblichen Exegese von Barn. 4. 7 erfolgt, so daß nun auch der Barnabasbrief nicht mehr als Dokument einer 'christlich-antijudaistischen' These von angeblich endzultiger Verwertung der Juden gedeutet werden darf, vielmehr als Traditionszeugnis für die allgemein christliche Haltung zu verstehen ist: „Doch auch dieser wird gesegnet werden.“ (Barn. 13. 5). — (Anm. der Redaktion).)